

(Staatsminister Graf Blythum v. Göttsch.)

(A) Wählbarkeit der Staatsbeamten in die Volksvertretung hinzuweisen. Meine Herren! Wohl alle von Ihnen haben sich im Amte oder im Ehrenamte einer Gemeinde längere Zeit betätigt, und Sie alle wissen infolgedessen, daß dort infolge des engen Zuständigkeitsgebiets und der täglichen persönlichen Berührungen die Reibungen weit zahlreicher, die Zusammenstöße heftiger sind, der Widerspruch zwischen den Gemeindeinteressen und den Privatinteressen des einzelnen viel mehr zutage liegt. Die Regierung sieht allerdings eine Menge von Pflichtenkonflikten für den zum Gemeindevertreter gewählten Gemeindebeamten wie für seine Vorgesetzten und eine Menge von Mißdeutungen, denen beide wegen dieser Pflichtenkonflikten in der Öffentlichkeit ausgesetzt sind, voraus. Der Gemeindebeamte wird heute das zu bearbeiten und vorzubereiten haben, was er morgen als Gemeindevertreter bekämpft und bemängelt; heute wird er als Beamter die Zurechtweisung des Vorgesetzten über sich ergehen zu lassen haben, morgen wird er das Verhalten des Vorgesetzten als Gemeindevertreter zur Kritik ziehen; heute wird er über die Wiederwahl des Bürgermeisters mitbeschließen, und morgen wird dieser über seine Gehaltsaufrückung zu befinden haben.

(B) (Sehr richtig! rechts.)

Alle diese Unstimmigkeiten werden für die Beteiligten unerquidlich, für die Gemeinde unersprießlich sein.

Es mag zugegeben werden, daß die Wahl von Gemeindebeamten in die Gemeindevertretung nur sehr selten praktisch werden wird. Denn eine Bürgerschaft, in der noch der Geist Steins, aus dem das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und die Gemeindeordnungen geschaffen worden sind, einigermaßen lebendig ist, wird wohl nur ganz vereinzelt dazu gelangen, zu ihren Vertretern diejenigen zu wählen, die ohnehin schon auf dem Rathaus sitzen; vielmehr wird sie ihr Augenmerk in erster Linie auf Personen, die draußen im breiten Leben stehen, richten. Aber in jedem noch so vereinzelt Falle, in dem Gemeindebeamte in eine Gemeindevertretung eintreten, werden sich die Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten wiederholen, die der Staatsregierung eine Änderung der Gemeindeordnungen in diesem Punkte unrätlich erscheinen lassen.

(Lebhafter Beifall rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Klein-

hempel: Meine Herren! Ich bedaure, daß die königl. Staatsregierung auch heute noch nicht dazu gelangen kann, den Wünschen der Petenten nachzukommen.

(Sehr richtig!)

Das, was der Herr Minister ausgeführt hat, schildert meines Erachtens die Verhältnisse in den schwärzesten Farben,

(Sehr gut!)

und es müßte gerade so sein, als ob die Beamten draußen nur dazu wären, d. h. die Unterbeamten, ihren Vorgesetzten, Bürgermeistern und Gemeindevorständen, Schwierigkeiten zu bereiten. Nach meinen Erfahrungen ist das nicht so. Das, was heute nach dieser Richtung hin den Beamten anhaftet, ist immer unangenehm, denn sie müssen sich als Bürger zweiten Ranges fühlen.

(Sehr richtig!)

Wenn der Herr Minister die Verhältnisse so schildert, daß der Beamte heute das tun muß, was er morgen bekämpfen will, so trifft genau dasselbe auf diejenigen Staatsbeamten zu, die im Landtage sitzen.

(Sehr richtig!)

Ein Staatsbeamter kann auch heute das bearbeiten müssen, was er morgen schließlich nach seiner Stellung im Landtage bekämpfen muß. Aber man wird mir doch zugeben, daß das in einer Form geschieht, die immer annehmbar ist und nicht verlegend wirkt, und ähnlich wird es auch draußen zugehen. Auch der Staatsbeamte kann in die Lage kommen, daß er schließlich heute das Gehalt des Ministers ansieht und daß morgen der Minister über seine Gehaltszulage befindet, genau wie das draußen im Gemeinwesen vorkommen kann.

Nun möchte ich aber auf eins besonders hinweisen. Der Beamte ist tatsächlich schlechter gestellt als der Gemeindegewerbetätiger, denn der Arbeiter, auch der Gemeindegewerbetätiger, kann jederzeit in ein Gemeindegewerbetätigenkollegium hineingewählt werden —

(Sehr richtig!)

das können Sie nicht hindern nach dem Gesetze — während der Beamte dieses Recht nicht hat. Nun glaube ich doch, daß zugegeben werden muß, daß die Beamten sich genau so gut und anständig im Gemeindegewerbetätigenkollegium betragen werden, wie wir es vom Gemeindegewerbetätiger erwarten. Derartige Verhält-

(D)